



# Brandschutz

## Merkblatt zur Garagennutzung

### Grundsätzliches

Nach § 1 Absatz 5 der GaStellV vom 30.11.1993, zuletzt geändert zum 23.12.2024, ist ein Einstellplatz die Fläche einer Garage, die dem Abstellen eines Kraftfahrzeuges dient. Das heißt, dass alle sonstigen abgestellten Gegenstände mit dem Betrieb oder der Unterhaltung eines Kraftfahrzeuges in unmittelbarem Zusammenhang stehen müssen.

### Aufbewahrung von brennbaren Gegenständen in Sammelgaragen

Für die Aufbewahrung von brennbaren Gegenständen in Garagen - im Besonderen in ober- und unterirdischen Garagengeschossen von Sammelgaragen - ist nach § 17 Abs. 4 der GaStellV vom 30.11.1993, geändert zum 23.12.2024 folgendes zu beachten:

- Kraftstoffe und Kraftstoffbehälter dürfen in Garagen nicht aufbewahrt werden; der Tankinhalt abgestellter Kraftfahrzeuge und die in ihnen mitgeführten Reservekanister bleiben hierbei unberücksichtigt. Abweichend von Satz 1 dürfen in Kleingaragen (bis 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche) bis zu 200 Liter Dieselkraftstoff und bis zu 20 Liter Benzin in dicht verschlossenen, bruchsicheren und nicht brennbaren Behältern aufbewahrt werden, sofern nicht wegen des Brandschutzes Bedenken geltend gemacht werden müssen.
- Brennbare Stoffe dürfen in Mittel- (100 – 1.000 m<sup>2</sup>) und Großgaragen (über 1.000 m<sup>2</sup>) außerhalb von Kraftfahrzeugen nur in unerheblichen Mengen aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung anderer brennbarer Stoffe muss im Zusammenhang mit der Einstellung eines Kraftfahrzeuges stehen. So sind z.B. die Aufbewahrung von einem Satz Autoreifen als Wechselgarnituren eingestellter Kraftfahrzeuge (Winter- oder Sommerreifen), kleinere Behälter aus brennbarem Material zur Unterbringung von Reparaturwerkzeug für Autos oder einzelne Regalböden zur Aufbewahrung von sonstigem Autozubehör zulässig. Ebenso bestehen aus brandschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das Abstellen von Fahrrädern.
- Das Aufstellen von Schränken kann nicht akzeptiert werden, da deren Inhalt nicht einsehbar ist und daher von der Hausverwaltung oder der Gemeinde, die für die Durchführung der Feuerbeschau verantwortlich ist, nicht auf die Einhaltung der „unerheblichen Menge“ kontrolliert werden kann.

### Ermessensentscheid

Im Übrigen findet dieses behördliche Ermessen dort seine Grenzen, wo beispielweise die jeweils zuständige Gemeinde im Zuge der Feuerbeschau feststellt, dass die Aufbewahrung brennbarer Gegenstände zwar nicht auf dem einzelnen Stellplatz, aber für die Sammelgarage im Ganzen so umfangreich ist, dass sie eine erhöhte Brandgefahr darstellt. In diesem Fall muss die Gemeinde die Beseitigung der entsprechenden Gegenstände anordnen.



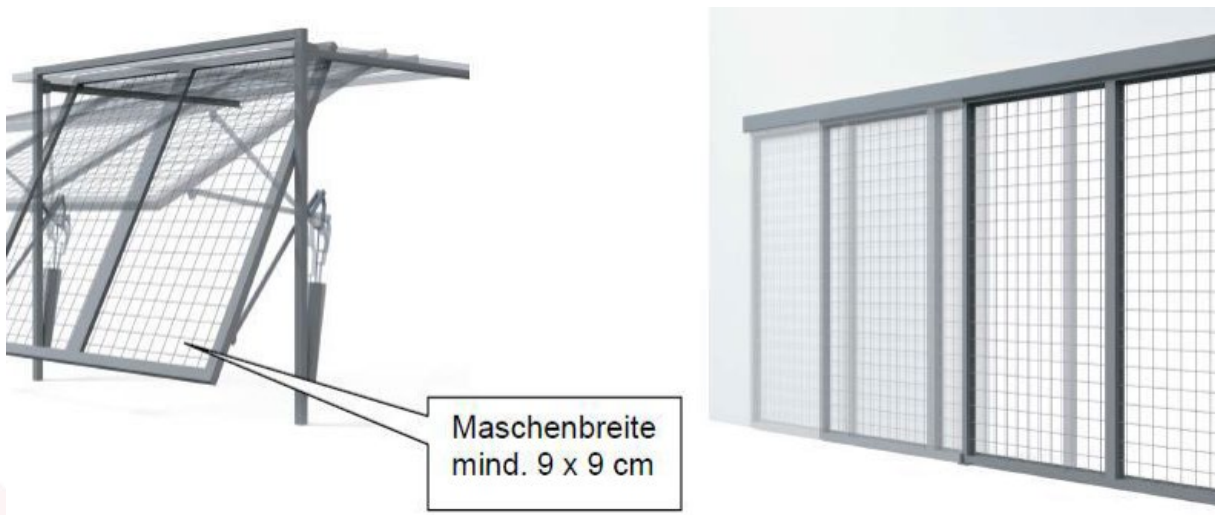
Dies kann auch in den Fällen geschehen, in denen zunächst die Lagerung auf einzelnen Stellplätzen behördlicherseits geduldet wurde und bei denen sich erst nach und nach die oben beschriebene

Gefährdungslage entwickelt hat, die die Behörde dann zum Einschreiten zwingt. Der frühere Verzicht der Sicherheitsbehörden auf ein Tätigwerden begründet in diesen Fällen keinen Vertrauens- oder Bestandschutz.

Das Hausrecht des Eigentümers, auch gar nichts Lagern zu dürfen, bleibt hiervon unberührt.

### Stellplatzabtrennungen

Sofern in der Tiefgarage Stellplatzabtrennungen vorgenommen werden sollen, sind die Seitenteile und das Stellplatztor nur aus grobmaschigen, nichtbrennbaren Materialien herzustellen (z.B. Stahlrahmen mit Maschendrahtbespannung oder Gitterstäbe mit mind. 9 cm freiem Öffnungsabstand).



In jedem Fall muss der Stellplatz vollständig einsehbar und eine wirksame Brandbekämpfung möglich sein.

Die vorgenannten Vorschriften dienen der Vermeidung von Brandgefahren und damit der Vermeidung von Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit für die Nutzer der Garage.

Deshalb bitten wir in Ihrem eigenen Interesse und im Interesse Ihrer Nachbarn um konsequente Beachtung der Punkte.

Für Fragen zu dieser Thematik stehen wir unter Telefonnummer 0176 4341 4386 bzw. E-Mail: [feuerbeschau@koenigsbrunn.de](mailto:feuerbeschau@koenigsbrunn.de) zur Verfügung.